

## Information zur Eintragung in die Liste der Architekten oder Stadtplaner

Über die Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste entscheidet der unabhängige Eintragungsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer nach Maßgabe des Hamburgischen Architektengesetzes (HmbArchTG).

Im Eintragungsverfahren muss nach § 4 HmbArchTG die Berufsbefähigung nachgewiesen werden. Die Berufsbefähigung setzt sowohl ein erfolgreich abgeschlossenes Studium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit für die Fachrichtung Architektur oder einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit für die Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung, als auch eine nachfolgende mindestens zweijährige praktische Tätigkeit im gesamten Aufgabenbereich der beantragten Fachrichtung voraus. Die Berufspraxis in dem in § 1 HmbArchTG beschriebenen Aufgabenbereich der beantragten Fachrichtung ist durch Vorlage fachlich geeigneter eigener Arbeiten und durch Bescheinigungen der Arbeitgeber bzw. Auftraggeber oder die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst mit fachrichtungsspezifischer Ausrichtung nachzuweisen.

Auf die notwendige berufspraktische Erfahrung im Aufgabenbereich der technischen und wirtschaftlichen Planung sowie des Baurechts können berufsfördernde Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Architektenkammern angerechnet werden. Fortbildungsnachweise können dem Eintragungsantrag beigelegt werden.

Eine Eintragung ist nur möglich, wenn der Bewerber einen Wohnsitz, eine Niederlassung oder seinen Dienst- oder Beschäftigungsort in der Freien und Hansestadt Hamburg hat.

Mit der Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste ist eine Pflichtmitgliedschaft in der Architektenkammer und dem Versorgungswerk der Architekten verbunden. Durch die Mitgliedschaft in der Architektenkammer wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag fällig, der sich in seiner Höhe am Einkommen orientiert. Der Grundbeitrag beträgt 242,- EUR im Jahr. Unter [beitrag.akhh.de](http://beitrag.akhh.de) finden Sie die Beitragsordnung auf unseren Informationsseiten.

Für die Bearbeitung des Antrages wird nach Kostenordnung eine Gebühr in Höhe von € 300,- mit dem Eingang des Antrages fällig. Die Gebühr für Antragsteller, die bei Antragstellung in die Architektenliste einer anderen deutschen Architektenkammer eingetragen sind, beträgt € 150,-. Sie erhalten mit der Eingangsbestätigung über Ihren Antrag einen Zahlungshinweis.

Für einen Antrag auf Eintragung sind die folgenden Unterlagen lose (bitte nicht in Folien und Mappen/Ordern) einzureichen. Sie erhalten diese Unterlagen nicht zurück.

1. **Antrag auf Eintragung** im Original.
2. **Personalausweis**, beide Seiten (oder Pass mit Meldebestätigung) in Kopie.
3. **Beruflicher Lebenslauf** mit chronologischer lückenloser Aufstellung der Beschäftigungsverhältnisse, jeweils unter Angabe des Arbeitgebers, des Beginns und des Endes, sowie der Art der Tätigkeit. Familienverhältnisse, Freizeitaktivitäten und andere nicht-beruflichen Tätigkeiten bitte nicht aufführen. Datum und Unterschrift nicht vergessen!
4. **Arbeitszeugnisse zum Nachweis der praktischen Tätigkeit** im Original oder als amtlich beglaubigte Kopien über eine mindestens 2-jährige praktische Tätigkeit nach Abschluss der Hochschulbildung, sowie über die zur Zeit der Antragstellung ausgeübte Tätigkeit.



Grindelhof 40  
20146 Hamburg

Telefon  
(040) 44 18 41-40

Telefax  
(040) 44 18 41-44

E-Mail  
[eintragung@akhh.de](mailto:eintragung@akhh.de)

Internet  
[www.akhh.de](http://www.akhh.de)

Hamburger  
Sparkasse  
BLZ 200 505 50  
1280 161 645

**Die Arbeitszeugnisse müssen dokumentieren, dass der Bewerber in dem in § 1 HmbArchG umschriebenen Aufgabenbereich der beantragten Fachrichtung (z.B. Architektur = Planung von Bauwerken), möglichst umfassend in allen Leistungsphasen und unter Anleitung eines Architekten bzw. Stadtplaners, tätig gewesen ist.** Die bearbeiteten Projekte sollten mit einem eindeutigen Projektnamen (ggf. Kennnummer) unter Angabe des Bearbeitungszeitraums und der maßgeblich und eigenverantwortlich bearbeiteten Leistungsphasen, bezogen auf jedes einzelne Projekt, aufgelistet sein. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Bewerber den Tätigkeitsnachweis mit einer verantwortlichen Selbstauskunft erbringen.

5. **Nachweis der Titel, akademischen Grade oder Amtsbezeichnungen** durch amtlich beglaubigte Kopien der Ernennungs- oder Verleihungsurkunden (z.B. Diplom-/Masterurkunde, Verbeamtung, Verleihung Bauassessor).
6. **Nachweis der theoretischen Berufsausbildung** durch amtlich beglaubigte Kopien des Prüfungszeugnisses (z.B. Diplomzeugnis). Bei Bachelor- und darauf aufbauenden Masterstudiengängen reichen Sie bitte alle Abschlusszeugnisse, die Notentafeln zum Studieninhalt, sowie das Diploma Supplement ein.

Amtliche Beglaubigungen können in den Bezirksämtern (Tel. 040-42828-0 oder [dibis.hamburg.de](http://dibis.hamburg.de)) oder direkt bei der Architektenkammer angefertigt werden.

Separat in einem A4-Aktenordner, den der Bewerber zurückerhält, reichen Sie bitte ein:

7. **Planungsunterlagen aus dem Zeitraum der praktischen Tätigkeit** nach Abschluss der theoretischen Berufsausbildung von 3-5 Projekten im Sinne des § 1 HmbArchG aus der beantragten Fachrichtung. Antragsteller für die Fachrichtung Architektur reichen bitte keine Projekte aus der Fachrichtung Innenarchitektur (Planung von Innenräumen, Möblierung und Gebäudeausbau) ein, sondern Planungsunterlagen zum Entwurf und der Ausführung von Bauwerken ein!  
Die Unterlagen sollten aus einer aussagekräftigen Auswahl der selbst erstellten Skizzen, Entwurfs- und Ausführungszeichnungen im Originalmaßstab, Detailzeichnungen aus den Leistungsphasen 2-5 bestehen. Stadtplaner reichen entsprechend ihrer Fachrichtung z.B. Untersuchungen, Entwurfsvarianten und Endfassungen der erarbeiteten Flächennutzungs- und Bebauungspläne (siehe Anhang 4 und 5 der HOAI 2009) oder sonstige städtebauliche Leistungen ein.  
Alle Planungsunterlagen sollten projektweise (nicht nach Leistungsphasen!) mit Trennstreifen getrennt **in einem A4-Ordner** eingereicht werden, den der Bewerber nach Erledigung seines Antrages zurück erhält.  
Es sollte sich ausschließlich um maßgeblich eigenverantwortlich erstellte Arbeiten des Bewerbers handeln. Art und Umfang der Mitarbeit ist durch den in der Legende der Zeichnungen benannten Planverfasser in einem Arbeitszeugnis (siehe Ziff. 4) zu erläutern. Die Projektbezeichnung auf der Zeichnung sollte der Projektbezeichnung im Zeugnis entsprechen, damit eine Zuordnung möglich ist. Zur Vereinfachung kann der Planverfasser/Büroinhaber zusätzlich die Mitarbeit des Bewerbers direkt auf den jeweiligen Zeichnungen bestätigen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Hamburgische Architektenkammer unter Tel. 040-441841-40 oder per E-Mail an [eintragung@akhh.de](mailto:eintragung@akhh.de)



Grindelhof 40  
20146 Hamburg

Telefon  
(040) 44 18 41-40

Telefax  
(040) 44 18 41-44

E-Mail  
[eintragung@akhh.de](mailto:eintragung@akhh.de)

Internet  
[www.akhh.de](http://www.akhh.de)

Hamburger  
Sparkasse  
BLZ 200 505 50  
1280 161 645

## **Voreintragung in einer deutschen Architekten- oder Stadtplanerliste**

Bei einer bestehenden Eintragung in einer anderen deutschen Architekten- oder Stadtplanerliste fordert die Hamburgische Architektenkammer die Eintragungsunterlagen bei der betreffenden Architektenkammer an, so dass in der Regel nur der Antrag selbst, Ausweiskopien, beruflicher Lebenslauf, sowie ggf. eine Arbeitgeberbestätigung des aktuellen Arbeitgebers eingereicht werden müssen (siehe oben Ziff. 1 bis 4).

Der Bewerber kann um die Übersendung der Eintragungsunterlagen über die Voreintragung und einer aktuellen Bestätigung der bestehenden Listeneintragung an die Hamburgische Architektenkammer auch selbst vor Antragstellung bei der betreffenden Architektenkammer bitten, um den Vorgang zu beschleunigen. Hochschulabschlüsse und Planungsunterlagen müssen dann in der Regel nicht erneut eingereicht werden.

Falls eine Löschung der Voreintragung gewünscht wird ist diese direkt bei der zuständigen Architektenkammer zu beantragen. Eine Übersicht aller Architektenkammer finden Sie unter [architektenkammer.de](http://architektenkammer.de) im Internet.

## **Keine abgeschlossene Hochschulausbildung**

Bewerber ohne abgeschlossene Hochschulausbildung in der beantragten Fachrichtung können nach der Ausnahmebestimmung des § 5 des Hamburgischen Architektengesetzes eingetragen werden. In diesen Fällen ist eine Berufsbefähigung nach mindestens 8-jähriger praktischer Tätigkeit in der beantragten Fachrichtung im Sinne des § 1 HmbArchTG durch Arbeitsunterlagen und Bescheinigungen nachzuweisen.

Es sollten Arbeitszeugnisse und Planungsunterlagen von 8-12 Projekten aus der beantragten Fachrichtung in maximal drei A4-Ordern eingereicht werden. Die Hinweise unter Ziff. 4. und 7. gelten sinngemäß. Bitte legen Sie möglichst eine Bestätigung über die Eintragung der anleitenden Planer in der Architektenkammer bei.

Bei Anträgen nach § 5 HmbArchTG wird eine Gebühr in Höhe von € 600,- mit Antragstellung fällig.

## **Ausländische Bildungs- und Praxisnachweise**

Bei allen Unterlagen in nichtdeutscher und nichtenglischer Sprache ist eine Übersetzung von einem öffentlich bestellten Dolmetscher beizufügen. Ein Verzeichnis der in Deutschland öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer finden Sie im Internet unter [www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de).

Die Anerkennung europäischer Hochschulabschlüsse für die Fachrichtung Architektur ist durch die EU-Richtlinie 2005/36 geregelt, die im Internet unter [eur-lex.europa.eu](http://eur-lex.europa.eu) einsehbar ist. Zum Teil sind die in der Richtlinie festgelegten zusätzliche Bescheinigungen aus dem Herkunftsland des Abschlusses notwendig.

Bei einer Ausbildung in den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung und bei Ausbildungen in der Fachrichtung Architektur an einer Hochschule außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ist grundsätzlich die Gleichwertigkeit der Ausbildung nach § 4 Abs. 3 oder 4 HmbArchTG nachzuweisen. Eine Liste der in der Bundesrepublik Deutschland bereits geprüften und ggf. auch als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschulausbildungen finden Sie zur Orientierung im Internet unter [anabin.de](http://anabin.de). Wir empfehlen die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz unter [kmk.org](http://kmk.org) angebotene Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulqualifikationen.



Grindelhof 40  
20146 Hamburg

Telefon  
(040) 44 18 41-40

Telefax  
(040) 44 18 41-44

E-Mail  
[eintragung@akhh.de](mailto:eintragung@akhh.de)

Internet  
[www.akhh.de](http://www.akhh.de)

Hamburger  
Sparkasse  
BLZ 200 505 50  
1280 161 645

## Information zur Pflichtteilnahme am Versorgungswerk

Alle in Hamburg eingetragenen Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner sind Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes der Architektenkammer Baden-Württemberg, dem sich die Hamburgische Architektenkammer angeschlossen hat, soweit dies die Satzung des Versorgungswerkes vorsieht.

Laut Satzung des Versorgungswerkes sind diejenigen Kammermitglieder *nicht* Pflichtteilnehmer des Versorgungswerkes, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften aus eigenem Recht Anspruch auf Versorgung haben oder bei Eintritt in das Versorgungswerk bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Für angestellte Kammermitglieder ergeben sich aus der Pflichtteilnahme am Versorgungswerk folgende drei Möglichkeiten, ihre Versorgung zu regeln:

- 1.) Sie lassen sich von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk zugunsten ihrer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung gänzlich befreien.
- 2.) Sie bleiben zwar in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, wählen aber das Versorgungswerk als Zusatzversicherung.
- 3.) Sie lassen sich gänzlich von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der vollen Versorgung im Versorgungswerk befreien – diese Befreiung ist abhängig von einer Pflichtmitgliedschaft in der Architektenkammer am Ort der Beschäftigung und einer tatsächlichen Tätigkeit in dem der Eintragung entsprechenden Beruf des Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten oder Stadtplaners.

Nach Beginn der Pflichtmitgliedschaft informiert die Architektenkammer das Versorgungswerk. Das Versorgungswerk wendet sich dann direkt an das Mitglied, um die Teilnahme am Versorgungswerk zu regeln.

Sollten Sie weitere Fragen zu der zukünftigen Regelung Ihrer Versorgung haben, wenden Sie sich bitte direkt an das

Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg  
Danneckerstraße 52, 70182 Stuttgart  
Tel.: 0711-23874-0, Fax 0711-23874-30  
vwda.de, info@vwda.de

oder auch an die

Deutsche Rentenversicherung Bund  
Tel.: 0800-100048070  
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de



Grindelhof 40  
20146 Hamburg

Telefon  
(040) 44 18 41-40

Telefax  
(040) 44 18 41-44

E-Mail  
eintragung@akhh.de

Internet  
www.akhh.de

Hamburger  
Sparkasse  
BLZ 200 505 50  
1280 161 645